

UniReport



Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 17. April 2013, zuletzt geändert am 26. März 2014

Hier: Zweite Änderung

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 7. April 2015

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 25. März 2015 die nachstehende Satzung erlassen:

Art. I

Die Anlage zur Auswahlsatzung II wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Punkte I.2.b) und II.2.b) wird die Angabe „54 % oder weniger“ jeweils durch „49 % oder weniger“ ersetzt.
2. Punkt III wird wie folgt neu gefasst:

„III. Master of Science in Betriebswirtschaftslehre und Master of Science in Management

1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich aus folgenden vier Teilbewertungen zusammensetzt:

| | |
|--|------|
| Abschluss bzw. Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs: | 51 % |
| Empfehlungsschreiben gemäß Studienordnung: | 5 % |
| Quantitativer Anteil im vorausgesetzten Studiengang: | 39 % |
| GMAT oder GRE: | 5 % |

2. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

| | |
|-------------|----------|
| 1,0 bis 1,5 | 5 Punkte |
| 1,6 bis 1,9 | 4 Punkte |
| 2,0 bis 2,2 | 3 Punkte |
| 2,3 bis 2,5 | 2 Punkte |
| 2,6 bis 4,0 | 1 Punkt. |

3. Für das Empfehlungsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm ist. Das Empfehlungsschreiben soll dem auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlichte Muster folgen oder jedenfalls die darin geforderten Angaben enthalten. Sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, geht jenes mit der besten Bewertung ein.

4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|--------------------------------|----------|
| Quantitativer Anteil bis 5 CP | 1 Punkt |
| Quantitativer Anteil bis 10 CP | 2 Punkte |
| Quantitativer Anteil bis 15 CP | 3 Punkte |
| Quantitativer Anteil bis 20 CP | 4 Punkte |
| Quantitativer Anteil ab 21 CP | 5 Punkte |

5. Die Ergebnisse des GMAT (Total Score) werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| < 49% bzw. kein GMAT/GRE0 Punkte | |
| 50% bis 55% | 1 Punkte |
| 56% bis 60% | 2 Punkte |
| 61% bis 65% | 3 Punkte |
| 66% bis 75% | 4 Punkte |
| 76% bis 100% | 5 Punkte“ |

3. Punkt V wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„V. Master of Arts in Politikwissenschaft

Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % die Note des Motivationsschreibens.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Intereses am Masterstudiengang, die Identifikation von – für die Bewerberinnen und Bewerber relevanten – Studienschwerpunkten im absolvierten BA-Studium und dem MA Politikwissenschaft sowie der Darstellung der mit dem Studiengang verbundenen persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

**Va. Master of Arts in Soziologie,
Master of Arts in Politischer Theorie,
Master of Arts in Wirtschafts- und Finanzsoziologie sowie
Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung**

Maßgebend für die Auswahl der übrigen Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen Schwerpunkten sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen, außeruniversitäre Leistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte sowie Preise und Veröffentlichungen maßgebend, die jeweils über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

4. Punkt IX wird wie folgt neu gefasst:

**„IX. Master of Science in Cell Biology and Physiology/
Master of Science in Physical Biology of Cells and Cell Interactions**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 49 % aus der Note eines englischsprachigen Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1½-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Es wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

5. Die Punkte XII. und XIII. werden wie folgt neu gefasst:

„XII. Master of Arts in Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|---------------|-----------|
| Note 1,0–1,99 | 10 Punkte |
| Note 2,0–2,2 | 9 Punkte |
| Note 2,21–2,4 | 8 Punkte |
| Note 2,41–2,6 | 7 Punkte |
| Note 2,61–2,8 | 6 Punkte |
| Note 2,81–3,0 | 5 Punkte |
| Note 3,01–3,3 | 4 Punkte |
| Note 3,31–3,5 | 3 Punkte |
| Note 3,51–3,7 | 2 Punkte |
| Note 3,71–4,0 | 1 Punkt |

2. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

- 10 = sehr gut
- 9 = sehr gut bis gut
- 8 = gut
- 7 = gut bis befriedigend
- 6 = befriedigend
- 5 = befriedigend bis ausreichend
- 4 = ausreichend
- 3 = ausreichend bis mangelhaft
- 2 = mangelhaft
- 1 = mangelhaft bis ungenügend
- 0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang TFM, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

| | |
|--|-----------|
| Leistungen im Umfang von 0 CP: | 0 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 1 bis 14 CP: | 1 Punkt |
| Leistungen im Umfang von 15 bis 29 CP: | 2 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 30 bis 34 CP: | 3 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 35 bis 59 CP: | 5 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 60 bis 74 CP: | 6 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 75 bis 89 CP: | 7 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 90 bis 104 CP: | 8 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP: | 9 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr: | 10 Punkte |

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis von

- a) Theater,
- b) Film und
- c) Medien.

10 Punkte erhält hierbei nur, wer Leistungen in allen drei Bereichen nachweist; sind in einem oder zwei Bereichen keine Leistungen nachgewiesen, beträgt die Höchstpunktzahl 9. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, müssen sie in einer zusätzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

4. Für ein oder mehrere nachgewiesene Praktika nach Punkt I.2.1 Abs. 2 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang TFM zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein einmaliger Bonus von 0,1 hinzugerechnet.

XIII. Master of Arts in Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

1. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|---------------|-----------|
| Note 1,0–1,99 | 10 Punkte |
| Note 2,0–2,2 | 9 Punkte |
| Note 2,21–2,4 | 8 Punkte |
| Note 2,41–2,6 | 7 Punkte |
| Note 2,61–2,8 | 6 Punkte |
| Note 2,81–3,0 | 5 Punkte |
| Note 3,01–3,3 | 4 Punkte |
| Note 3,31–3,5 | 3 Punkte |
| Note 3,51–3,7 | 2 Punkte |
| Note 3,71–4,0 | 1 Punkt |

2. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

- 9 = sehr gut bis gut
- 8 = gut
- 7 = gut bis befriedigend
- 6 = befriedigend
- 5 = befriedigend bis ausreichend
- 4 = ausreichend
- 3 = ausreichend bis mangelhaft
- 2 = mangelhaft
- 1 = mangelhaft bis ungenügend
- 0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang Filmkultur, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

3. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

| | |
|--|-----------|
| Leistungen im Umfang von 0 CP: | 0 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 1 bis 14 CP: | 1 Punkt |
| Leistungen im Umfang von 15 bis 29 CP: | 2 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 30 bis 34 CP: | 3 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 35 bis 59 CP: | 5 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 60 bis 74 CP: | 6 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 75 bis 89 CP: | 7 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 90 bis 104 CP: | 8 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP: | 9 Punkte |
| Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr: | 10 Punkte |

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis im Bereich der Filmwissenschaft. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, müssen sie in einer zusätzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

4. Für jedes nachgewiesene Praktikum nach Punkt I.2.1 Abs. 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Filmkultur zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein Bonus von jeweils 0,5 hinzugerechnet, insgesamt jedoch höchstens von 1.“

6. Punkt XVI. wird wie folgt neu gefasst:

„XVI. Master of Arts in Geographien der Globalisierung

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 49 % aus der Note eines Motivationsschreibens ergibt, das mit der Bewerbung vorgelegt werden muss. Dessen Bewertung stützt sich auf die überzeugende Darstellung des spezifischen Interesses und der fachlichen Eignung für den Studiengang. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen darin insbesondere darlegen,

- weshalb sie den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ studieren wollen und was sie am meisten interessiert (max. 2500 Zeichen einschl. Leerzeichen),
- was die Fragestellung und die wichtigsten Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit sind (soweit diese bereits vorliegen; max. 1500 Zeichen einschl. Leerzeichen) und
- welche Qualifikationen sie vom Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ erwarten (max. 1000 Zeichen einschl. Leerzeichen).

Für das Motivationsschreiben ist das beim Institut für Humangeographie oder im Internet unter www.geostud.de/studiengaenge/master-of-arts/bewerbungzulassung erhältliche Formblatt zu verwenden.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16.

Frankfurt am Main, den 13.04.2015

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.